



**Kleine Anfrage von Mirjam Arnold
betreffend Überlastung des Handelsregisteramtes**
(Vorlage Nr. 3836.1 - 17919)

Antwort des Regierungsrats
vom 5. November 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Oktober 2024 reichte Mirjam Arnold die Kleine Anfrage betreffend Überlastung des Handelsregisteramtes ein. Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Ist es zutreffend, dass das Handelsregisteramt aktuell mit seinen Geschäften überlastet ist?

Wie alle Handelsregisterbehörden der Schweiz verzeichnet auch das Handelsregisteramt Zug eine beträchtliche Zunahme bei den einzutragenden Geschäften. Seit Anfang Jahr bis zum 25. Oktober 2024 wurden bereits 18 207 Eintragungen vorgenommen. Im selben Vergleichszeitraum waren es im Jahr 2022 16 028 Eintragungen und im Jahr 2023 17 072 Eintragungen. Daneben gilt es zu berücksichtigen, dass das Handelsregisteramt noch weitere Aufgaben erbringt (Vorprüfungen, Aufforderungen, etc.), bei welchen der Aufwand ebenfalls jährlich ansteigt. Trotz alledem erfüllt das Handelsregisteramt derzeit seinen Leistungsauftrag gemäss Budget 2024 in Bezug auf sämtliche Leistungsziele. Hervorzuheben sind dabei das Leistungsziel 2 (effiziente Erfassung der Daten und Prüfung der eingereichten Belege) und das Leistungsziel 7 (schnelle Erledigung von Vorprüfungen und rechtlichen Abklärungen). Die Zielerreichung wird dokumentiert und regelmässig überprüft sowie halbjährlich mit der Delegation der Staatswirtschaftskommission für die Volkswirtschaftsdirektion thematisiert. Infolge der Umstellung auf Microsoft Teams gibt es bei der Telefonie noch gewisse Kinderkrankheiten, an deren Behebung das Amt für Informatik und Organisation mit Hochdruck arbeitet. Am Jahrestreffen des Regierungsrats mit den Zuger Wirtschaftsverbänden vom 17. September 2024 haben sich die Präsidentin des Anwaltsvereins des Kantons Zug und der Präsident der Zuger Treuhändervereinigung durchwegs positiv zur Bearbeitungsdauer des Handelsregisteramtes geäußert.

Naturgemäss kommt es gerade bei den Eintragungsgeschäften im Jahresverlauf zu Schwankungen der Bearbeitungsdauer. Dabei spielen insbesondere die Anzahl der Geschäftseingänge oder der Vorprüfungsanfragen eine grosse Rolle. Erfahrungsgemäss gehen beim Handelsregisteramt zum Beispiel in den Monaten Juni, November und Dezember ein Mehrfaches der sonst üblichen Anzahl an Geschäften ein. In der Regel macht sich dieser Anstieg bereits in den jeweiligen Vormonaten bemerkbar, insbesondere durch eine erhöhte Anzahl an Vorprüfungsanfragen. In diesen Monaten ist mit einer längeren Bearbeitungszeit als üblich zu rechnen. Neben der Quantität der eingehenden Geschäfte und Vorprüfungen spielt auch deren Qualität eine grosse Rolle. Jedes Geschäft, das unvollständig und/oder nicht korrekt eingereicht wird, verursacht einen höheren Aufwand als ein Geschäft, das ohne Weiteres eingetragen werden kann. Derzeit müssen bei ca. 25–30 Prozent der eingehenden Geschäfte fehlende Belege nachverlangt oder Korrekturen an den eingereichten Belegen verlangt werden. Bei der zu dieser Jahreszeit steigenden Anzahl eingehender Geschäfte bedeutet das im Verhältnis auch zahlenmässig mehr Aufwand.

2. Was unternimmt der Regierungsrat, damit zeitnah wieder zum «normalen» Geschäftsbetrieb übergegangen werden kann?

Trotz der in der Antwort auf Frage 1 ausgeführten Herausforderungen herrscht beim Handelsregisteramt insofern ein normaler Geschäftsbetrieb, als die Leistungsziele derzeit erfüllt werden. Demnach besteht gegenwärtig kein Handlungsbedarf. Aufgrund des Endjahresgeschäfts ist naturgemäss zu dieser Jahreszeit mit einer längeren Eintragungsdauer zu rechnen. Über diesen Umstand wurde kürzlich – wie jedes Jahr – transparent per Publikation auf der Webseite und als Aushang beim Schalter des Handelsregisteramts öffentlich informiert. Nach dem Endjahresgeschäft ist mit einer Abnahme der Anzahl der eingereichten Geschäfte und Vorprüfungsanfragen und somit mit einer kürzeren Dauer der Eintragungsgeschäfte zu rechnen.

3. Ist das Handelsregisteramt für den Mehraufwand, welcher die Änderungen der ZPO/SCHKG per 1. Januar 2025 bringen wird, gerüstet?

Die Änderungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) bringen dem Handelsregisteramt – im Unterscheid zum Konkursamt – keinen Mehraufwand. Hingegen bringt eine Änderung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und der Handelsregisterverordnung (HRegV) für das Handelsregisteramt einen beträchtlichen Mehraufwand. Hierfür hat der Regierungsrat dem Kantonsrat im Rahmen des Budgets 2025 zusätzliche Personalstellen beantragt.

Regierungsratsbeschluss vom 5. November 2024